

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2012****Ausgegeben am 4. Dezember 2012****Teil III**

---

**161. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie als Internationale Organisation**

---

### **161. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie als Internationale Organisation**

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen zur Errichtung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie als Internationale Organisation (BGBl. III Nr. 22/2011, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 135/2012) hinterlegt:

**Staaten:**

Israel  
Türkei

**Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:**

27. September 2012  
28. September 2012

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Israel nachstehenden Vorbehalt erklärt:

Die Regierung des Staates Israel akzeptiert nicht den letzten Satz des Artikels XIX, welcher mit folgenden Worten beginnt "so wird dieser zweite oder dritte Schiedsrichter .... durch den Internationalen Gerichtshof ausgewählt."

Israel stimmt zu, dass der zweite oder dritte Schiedsrichter durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (im Folgenden: "PCA") auf Ersuchen einer der Streitparteien ausgewählt wird.

Wenn der Generalsekretär des PCA ein Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien ist oder aus einem anderen Grund verhindert ist, diese Aufgabe wahrzunehmen, dann wird der stellvertretende Generalsekretär des PCA, der nicht ein Staatsangehöriger einer der beiden Vertragsparteien ist, aufgefordert die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

**Faymann**

